

**Finanzsatzung**  
des Ev.-luth. Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf  
nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)  
für den Planungszeitraum 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016  
gemäß Beschluss des Kirchenkreistages vom 14.11.2011  
geändert mit Beschluss vom 23.10.2014

**Inhaltsverzeichnis**

**Präambel**

Teil 1

**Grundsätze**

- § 1 Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis

Teil 2

**Eigene Einnahmen im Kirchenkreis**

Abschnitt 1

**Einnahmen der Kirchengemeinden**

- § 2 Einnahmen der Dotation Pfarre  
§ 3 Sonstige Einnahmen und Erträge aus dotationsgebundenem Vermögen (Anrechnungsbeträge)  
§ 4 Rücklagen- und Darlehensfonds

Abschnitt 2

**Sonstige Einnahmen im Kirchenkreis**

- § 5 **Einnahmen für die** Finanzierung des Kirchenamtes  
  
§ 6 Schönheitsreparaturfonds  
§ 7 Grundbesitzerhaltungsfonds

Teil 3

**Ausgaben im Kirchenkreis**

Abschnitt 1

**Personalaufwand**

- § 8 Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit  
  
§ 9 Grundsätze für die allgemeine kirchliche Arbeit

## **Abschnitt 2** **Zuweisungen**

- § 10 Grundsätze für die Gewährung von Grundzuweisungen
- § 11 Grundsätze für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen

## **Abschnitt 3** **Kirchenamt in Wunstorf**

- § 12 Grundsatz
- § 13 Finanzierung des Kirchenamtes

## **Abschnitt 4** **Gebäudemanagement**

- § 14 Grundsätze
- § 15 Bau- und Energiebeauftragte in den Kirchengemeinden

## **Abschnitt 5** **Finanzwirtschaft des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden**

- § 16 Grundsätze der Haushaltsführung
- § 17 Rücknahme und Widerruf von Zuweisungen

## **Teil 4**

### **Schlussbestimmungen**

- § 18 Bekanntmachung
- § 19 Inkrafttreten

### **Anlagen:**

1. Übersicht über die Finanzplanung mit Einnahmen und Ausgaben
2. Übersicht über Grundzuweisungen
  - a) Übersicht Grundzuweisungen Sachmittel
  - b) Übersicht Grundzuweisungen Baumittel
3. Richtlinien über die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen
  - a.) Grundsätzlich b.) Bau
4. Übersicht über die Finanzierung des Kirchenamtes
5. Ordnung für den Rücklagen- und Darlehensfonds
6. Richtlinien für die Inanspruchnahme von IT-Dienstleistungen durch die Systemadministration des Kirchenamtes in Wunstorf
7. Stellenrahmenplan (plus ggf. Übersicht über zur Verfügung stehende Mittel für die Pfarr- und Diakonenstellen)
8. Richtlinien zum Gebäudemanagement einschl. vorl. Gebäuderahmenplan

## Präambel

Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Neustadt- Wunstorf berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, im Kirchenkreis, den Regionen und in den Kirchengemeinden konkretisiert. Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse des Kirchenkreistages und des Kirchenkreisvorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus, für die die Landeskirche Grundstandards beschlossen hat. In diesem Rahmen bildet der Kirchenkreis einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte. Andererseits ermöglicht er durch die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisungen und die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen Schwerpunktsetzungen in den Regionen und Kirchengemeinden.

## Teil 1

### Grundsätze

#### § 1

#### **Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis**

(1) Der Kirchenkreis Neustadt- Wunstorf erhält nach Maßgabe des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche eine Gesamtzuweisung aus dem Haushalt der Landeskirche. Er entwickelt unter Berücksichtigung dieser Mittel, Leistungen anderer Stellen und sonstiger Einnahmen (eigene Einnahmen des Kirchenkreises und Einnahmen aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden) zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben im Kirchenkreis und den seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften eine Finanzplanung (**Anlage 1**).

(2) Die Finanzplanung ist Grundlage für die Haushaltsplanung und muss für jedes Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Zweckgebundene Einnahmen und Einnahmen aus Gebühren und Entgelten sind zweckentsprechend zuzuordnen.

(3) Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Einnahmen sind nicht zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs heranzuziehen. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen. Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.

(4) Für die Kindertagesstätten, die Kinderspielkreise, die Friedhöfe und die Ehe-, Lebensberatungsstelle wird die Finanzplanung einschließlich der darauf entfallenden Anteile der Verwaltungskostenumlage gesondert erarbeitet und mit der Planung für die allgemeine kirchliche Arbeit zusammengeführt.

(5) Zum Ausgleich möglicher Einnahmerückgänge in den Planungszeiträumen ab dem Jahr 2017 wird die Rücklage für Haushaltsschwankungen (Schwankungsreserve) weiter ausgebaut.

(6) Für besondere Arbeitsbereiche des Kirchenkreises können im Haushaltsbeschluss Zweckbindungen festgelegt werden. Der Diakonieverband Hannover- Land erhält pro Jahr ein festes jährliches Budget von 5,5 % der Gesamtzuweisungsmittel des Kirchenkreises zur Mitfinanzierung von Personal- und Sachkosten der von ihm verwalteten Einrichtungen des Kirchenkreises. Prozentuale Anpassungen erfolgen nicht. Im Gegenzug sind durch das dort verwaltete Personal künftig ausnahmslos alle diakonischen Projekte zu betreuen und aus dem Budget zu finanzieren. Für drittfinanzierte Einrichtungen des Kirchenkreises wird die Finanzplanung gesondert erarbeitet und mit der Planung für die allgemeine kirchliche Arbeit zusammengeführt.

(7) Für den Kirchenkreis kommt der strukturellen Neuausrichtung und dem effektiven Zusammenwirken und –wachsen in den Regionen eine enorme Bedeutung zu, um die vielfältigen Aufgaben und Problemstellungen nachhaltig bewältigen zu können.

(8) Der Kirchenkreistag überprüft die Finanzplanung bei jeder Beschlussfassung über den Haushalt.



## Teil 2

### Eigene Einnahmen im Kirchenkreis

#### Abschnitt 1: Einnahmen der Kirchengemeinden

##### § 2 Einnahmen der Dotation Pfarre

(1) Aus dem Stellenaufkommen dürfen nur im Rahmen des Absatzes 2 die auf dem Stellenvermögen ruhenden Abgaben und Lasten, die zur Erhaltung und Verwaltung des Stellenvermögens notwendigen Aufwendungen sowie die bei der Versehung einer unbesetzten Pfarrstelle oder der Vertretung eines Pastors / einer Pastorin entstehenden Kosten (abzugsfähige Ausgaben) bestritten werden, soweit nicht Dritte vertraglich oder gesetzlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet sind. Im Zweifelsfall entscheidet der Kirchenkreisvorstand auf Antrag, ob Ausgaben aus dem Stellenvermögen zu decken sind.

(2) Zu den abzugsfähigen Ausgaben gehören insbesondere:

- a. Verwaltungskostenumlage des Kirchenamtes;
- b. Kosten der Rechnungsführung und Pachtverwaltung, soweit solche Gebühren auf Grund besonderer Regelungen erhoben werden;
- c. Depotkosten;
- d. Vermessungskosten sowie Kosten für Kataster- und Grundbuchunterlagen;
- e. Grundsteuer, soweit Grundsteuerfreiheit auf Grund der Steuergesetze nicht in Anspruch genommen werden kann, Beiträge zu den Landwirtschaftskammern sowie Waldbrandversicherungsprämien;
- f. Beiträge zu den Berufs- und Forstgenossenschaften, Wasser-, Boden- und ähnlichen Zweckverbänden und aus Anlass der Flurbereinigung;
- g. Deich- und Siellasten, Kosten der Grabenreinigung und Wegeausbesserung sowie Lasten für Schöpfwerke und ähnliches;
- h. Wege-, Straßen- und Brückenkosten sowie Erschließungs-, Anlieger- und Anschlusskosten (bei Anschluss und Benutzerzwang auf Grund des Baugesetzbuches oder des Kommunalabgabengesetzes (Beiträge und Kostenerstattungsansprüche) für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung einer Erschließungsanlage oder öffentlichen Einrichtungen;
- i. Werbungskosten bei Forstarbeiten (Holzeinschlag, Wiederaufforstung und sonstige Instandhaltungsarbeiten);
- j. Kosten von Maßnahmen zur Ertragssteigerung und Bodenverbesserung (Meliorationen) und für Erstaufforstung;
- k. Anwalts- und Prozesskosten anlässlich einer genehmigten oder der Genehmigung nicht bedürftigen Rechtsverfolgung;
- l. Vakanz- und Vertretungskosten, soweit es in Rechtsvorschriften bestimmt ist;
- m. Sonstige Kosten, die auf Antrag vom Kirchenkreisvorstand als abzugsfähig anerkannt wurden. Liegt eine Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes nicht vor, ist das Stellenaufkommen von der Kirchengemeinde ohne den Ausgabenabzug an den Kirchenkreis abzuführen und die Ausgaben sind aus Eigenmitteln der Kirchengemeinde zu finanzieren.

Für Maßnahmen nach den Buchstaben d, h, und j, deren Kosten den Betrag von 3.000 € im Einzelfall voraussichtlich übersteigen werden, ist vor Veranlassung die Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes zum Abzug vom Stellenaufkommen einzuholen. Erschließungs-, Anlieger- und Anschlusskosten nach Buchstabe h sind je Einzelfall mit der Vorlage des Bescheides zu erläutern.

(3) Nicht zu abzugsfähigen Ausgaben gehören insbesondere die Kosten für die Dienstwohnung (einschließlich Zubehör) der Pastoren / der Pastorinnen (Bau-, Instandhaltungs-, Einrichtungs- und Bewirtschaftungskosten, Mietzinsen) sowie sonstige Aufwendungen, für die die Kirchengemeinden Anspruch auf Gewährung einer Ergänzungszuweisung haben.



(4) Mit Beschluss der Kirchenvorstände können 10 % aus Grundstücksverkaufserlösen für einen dringenden örtlichen Bedarf verwendet werden. Über den Verwendungszweck soll der Kirchenkreisvorstand informiert werden.

### **§ 3**

#### **Sonstige Einnahmen und Erträge aus dotationsgebundenem Vermögen der Kirchengemeinden (Anrechnungsbeträge)**

(1) Auf die Zuweisungen des Kirchenkreises werden eigene Einnahmen der Kirchengemeinden ganz oder teilweise wie folgt angerechnet:

1. Einnahmen aus Gebühren, ausgenommen die Gebühren für die Benutzung der Archivalien und Einnahmen nach Nr. 3.2 der Anlage 3a dieser Satzung, sind in voller Höhe anzurechnen.
2. Einnahmen aus Kapitalvermögen sind wie folgt anzurechnen: Von dem Jahresaufkommen der Einnahmen aus dotationsgebundenem Kapitalvermögen werden 75 vom Hundert ermittelt. Der sich ergebende Betrag wird um 300 € vermindert. Der verbleibende Rest ist anzurechnen.
3. Sonstige laufende Einnahmen aus dotationsgebundenem Vermögen (Kirche/Küsterei), das zur Erzielung von Erträgen bestimmt ist, sind mit 90 vom Hundert anzurechnen.
4. Von Einnahmen aus Wohn- und Geschäftsgrundstücken und aus landwirtschaftlichen Betrieben, die zur Erzielung eines Ertrages bestimmt sind, sind 90 vom Hundert des Betrages anzurechnen, der nach Absetzung der Aufwendungen einschließlich angemessener Rücklagen verbleibt.
5. Der Kirchenkreisvorstand kann im Einzelfall auf Antrag bestimmen, dass bei der Vergabe von Erbbaurechten und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten (z.B. Kiesabbau, Windkraftanlagen) mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren der Erbbauzins sowie die Nutzungsentgelte für höchstens die ersten drei Jahre nicht angerechnet werden. Werden der Erbbauzins oder die Nutzungsentgelte nicht in gleichmäßigen Jahresraten vereinbart, so ist der je Jahr jeweils nicht anzurechnende Betrag unter Berücksichtigung der Zahlungen für die gesamte Vertragsdauer anteilig zu berechnen. Veränderungen auf Grund vertraglich vereinbarter Wertsicherungsklauseln bleiben unberücksichtigt.

(2) Ergibt die Summe der nach den Nummern 1 bis 5 anzurechnenden Beträge einen Betrag, der 100 € nicht übersteigt, wird auf eine Anrechnung verzichtet.

(3) Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, dass

- die Einnahmen aus Ablösungen von Lasten und Ablösungskapitalien,
- Kapitalerträge aus Grundstücksverkaufserlösen der Dotation Kirche/Küsterei für dringende örtliche Baumaßnahmen

ganz oder teilweise von der Anrechnung ausgenommen werden.

(4) Entgelte für die Nutzung von Gemeinderäumen oder Einnahmen aus Photovoltaikanlagen, Blockheizkraftwerken o.ä. bleiben anrechnungsfrei.

### **§ 4**

#### **Rücklagen- und Darlehensfonds**

(1) Für die Kirchengemeinden, Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden und für den Kirchenkreis gibt es einen Rücklagen- und Darlehensfonds. Zweck des Fonds ist es, das Kapital der Einleger mit dem Ziel zusammenzufassen, durch gemeinsame Anlage höhere Erträge zu erzielen, als dies bei getrennter Anlage in der Regel möglich ist.



(2) Näheres regelt die vom Kirchenkreistag am 14.2.2005 beschlossene Ordnung des Rücklagen- und Darlehensfonds (**Anlage 5**).

## Abschnitt 2 Sonstige Einnahmen des Kirchenkreises

### § 5 Einnahmen für die Finanzierung des Kirchenamtes

(1) Dem Kirchenamt obliegt nach § 67 Abs. 1 der Kirchenkreisordnung (KKO) in Verbindung mit den §§ 61 und 64 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung (KGO) die Verwaltungshilfe für die Kirchenkreise Neustadt-Wunstorf, Grafschaft Schaumburg, Nienburg und Stolzenau-Loccum mit den zugehörigen Kirchengemeinden. Von den Kirchenkreisen wurde gemeinsam im Kirchenamtsausschuss ein Konzept für das Handlungsfeld Verwaltung erarbeitet.

(2) Für die Verwaltungshilfe erhält das Kirchenamt von jedem Kirchenkreis, durch den gemeinsamen Kirchenamts- und Fusionsausschuss jeweils zur Mitfinanzierung der Personal- und Sachkosten festgelegte, Beträge nach der Anzahl der Arbeitseinheiten (AE). Diese wurden neu ermittelt und erbrachten als Anteil des Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf bereits mit Wirkung vom 31.12.2010 eine Erhöhung von 2.210 AE auf 2.426 AE (**Anlage 4**). Der Wert einer Arbeitseinheit beträgt anfänglich zum 1.1.2013 bei den Personalausgaben 305,84 € und bei den Sachausgaben 46,59 €. Bei Veränderungen des Arbeitsumfanges kann auch während des Planungszeitraumes eine Neuberechnung und ggf. Anpassung der Arbeitseinheiten erfolgen.

Soweit die Landeskirche tarifliche oder sonstige Veränderungen an den Kirchenkreis weitergibt, werden auch die entsprechenden Beträge je Arbeitseinheit zum 31.12. jeden Jahres angepasst. Die Personal- und Sachkosten sind im Zeitraum 1.1.2013 bis zum 31.12.2016 um jährlich 1 % zu reduzieren. Insgesamt beträgt damit die Reduzierung seit dem 1.1.2009 bei den Personalkosten 19 % und bei den Sachkosten 14 %.

(3) Soweit sich die Verwaltungshilfe nach Abs. 1 auf solche Aufgaben der kirchlichen Körperschaften erstreckt, deren Finanzierung nicht oder nur anteilig aus Mitteln der Gesamtzuweisung getragen wird oder ganz oder anteilig zu Lasten Dritter geht, erhebt das Kirchenamt eine Verwaltungskostenumlage.

(4) Eine Verwaltungskostenumlage ist für die folgenden Aufgabenbereiche (§ 11 FAVO) zu erheben:

- a) Verwaltung von Kindertagesstätten, Kinderspielkreisen und diakonischen Einrichtungen
- c) Verwaltung von Friedhöfen
- d) Fundraising und Stiftungen
- e) Vermietungen und andere Vermögensverwaltungen
- f) Begleitung diakonischer oder anderer Projekte im Kirchenkreises oder in den Kirchengemeinden
- g) Verwaltung von Liegenschaften, soweit sie nicht die Verwaltung von Grundstücken mit Kirchen- oder Kapellengebäuden, Glockentürmen, Pfarrhäusern oder Gemeindehäusern und die Verwaltung dieser Gebäude betrifft

(5) Die Verwaltungskostenumlagen richten sich nach dem Umfang der Verwaltungsleistung. Sie sind so zu bemessen, dass sie sämtliche Kosten decken (§ 18 Abs. 2 FAG). Bei der Bemessung sind die Kosten für die Arbeitsbereiche Personalwesen, Liegenschaftsverwaltung, Kasse/Buchhaltung und Haushaltswesen, soweit sie die in Absatz 4 genannten Aufgaben betreffen, mit zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 FAVO). Außerdem sind die Kosten für die Leitung, Systemverwaltung und Zentralen Dienste der Verwaltungsstelle (sog. Regiekosten gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 FAVO) zu berücksichtigen (§ 18 Abs. 2 FAG).

(6) Bemessungsgrundlage für die Verwaltungskostenumlagen sind jeweils die Einnahmen, die in dem für die jeweilige Aufgabe eingerichteten Haushaltsabschnitt oder -unterabschnitt im Vorvorjahr erzielt wurden. Dabei werden folgende Einnahmen unberücksichtigt gelassen:



- a) Sonderzuweisungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 FAG,
- b) Kapitaleinnahmen (innere und äußere Anleihen, zurück erhaltene Kapitalien, Ablösungen, Erlöse aus Veräußerungen von Grund- und Sachvermögen, Entnahmen aus Rücklagen),
- c) außerordentliche Einnahmen
- d) Beihilfen, Zuschüsse und Spenden, soweit sie nicht zur Deckung des laufenden Haushaltsbedarfs bestimmt waren,
- e) Überschüsse aus Vorjahren.

(7) Die Verwaltungskostenumlagen werden für folgende Aufgabenbereiche nach Abs. 4 pauschal in Höhe eines Prozentsatzes der Bemessungsgrundlage nach Abs. 6 erhoben:

- 1) je Kindergarten oder Spielkreis
- 2) je Beratungsstelle
- 3) je Friedhof
- 4) je Pachthebung
- 5) je Vermietung und anderen Vermögensverwaltungen
- 6) je Stiftung
- 7) je diakonischem oder sonstigem Projekt

Die jeweils mit den Haushaltsplänen vom Kirchenkreistag zu beschließenden Zuweisungsrichtlinien nach § 11 dieser Satzung regeln die prozentuale Höhe der Umlagen.

(8) Näheres zur Inanspruchnahme von IT- Dienstleistungen der Systemadministration des Kirchenamtes durch die Kirchenkreise Neustadt-Wunstorf, Grafschaft Schaumburg, Nienburg und Stolzenau- Loccum, deren Einrichtungen oder Kirchengemeinden wird durch entsprechende Richtlinien (**Anlage 6**) geregelt.

## § 6

### Schönheitsreparaturfonds

- (1) Die Schönheitsreparaturpauschalen der Dienstwohnungsinhaber werden in einem gesonderten Schönheitsreparaturfonds verwaltet und dienen ausschließlich der Finanzierung der Ergänzungszuweisungen für die notwendigen Schönheitsreparaturen nach den Dienstwohnungsvorschriften.
- (2) Über Anträge von Dienstwohnungsinhabern oder Kirchengemeinden entscheidet im Einzelfall der Kirchenkreisvorstand. Der Kirchenkreisvorstand kann seinen Vorsitzenden und für Abwesenheitszeiten auch dessen Vertreter ermächtigen, innerhalb eines festzulegenden Rahmens im Einzelfall über Anträge zu entscheiden.

## § 7

### Grundbesitzerhaltungsfonds

- (1) Aus den an den Kirchenkreis abzuführenden dotationsgebundenen sonstigen Erträgen und Einnahmen (Anrechnungsbeträgen) werden jährlich 10 % einem Grundbesitzerhaltungsfonds zugeführt und vom Kirchenkreis verwaltet. Der Fonds dient der Finanzierung von Maßnahmen zur Ertragssteigerung (z.B. Aufforstungen, Einzäunungen), Bodenverbesserung (Meliorationen) oder Baumschnitarbeiten, soweit entsprechende Mittel vorhanden sind.
- (2) Über Anträge von Dienstwohnungsinhabern oder Kirchengemeinden entscheidet im Einzelfall der Kirchenkreisvorstand. Der Kirchenkreisvorstand kann seinen Vorsitzenden und für Abwesenheitszeiten auch dessen Vertreter ermächtigen, innerhalb eines festzulegenden Rahmens im Einzelfall über Anträge zu entscheiden.

Teil 3  
**Ausgaben im Kirchenkreis**

**Abschnitt 1**  
**Personalaufwand**

**§ 8**  
**Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit**

- (1) Stellenplanung und Personalausgaben für den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2016 richten sich nach dem Stellenrahmenplan mit entsprechenden Erläuterungen, der die Veränderungen, Einsparvorgaben bis zum 31.12.2016 und personelle Voraussetzungen zur Umsetzung der Konzepte in den Handlungsfeldern (Grundstandards) definiert. **(Anlage 7)**.
- (2) Die Personalmittel werden aufgrund der jeweils geltenden Zuweisungsrichtlinien nach § 11 dieser Satzung den kirchlichen Körperschaften zugewiesen.

**§ 9**  
**Grundsätze für die Umsetzung und Änderung der Stellenplanung**

- (1) Der Kirchenkreistag ermächtigt den Kirchenkreisvorstand, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Stellenrahmenplanes zu treffen.
- (2) Das an die Zusatzversorgungskasse zu entrichtende Sanierungsgeld für Mitarbeiterstellen wird zentral auf Kirchenkreisebene getragen. Bei Gebührenhaushalten wie Kindergärten und Friedhöfen oder Fremdfinanzierung werden die Gelder dort berücksichtigt.
- (3) In besonderen Fällen, insbesondere Altersteilzeit- und Vorruhestandsregelungen, bei Pfarrstellenvakanzen, Abfindungen und außerplanmäßigem Personalbedarf der Kirchengemeinden können mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes weitere Personalausgaben der Kirchengemeinden nach tatsächlichem Bedarf berücksichtigt werden.
- (4) Der Kirchenkreisvorstand hat bei der Wiederbesetzung von Stellen oder Stellenveränderungen in den Kirchengemeinden oder im Kirchenkreis zunächst die langfristige Sicherung der Finanzierung zu prüfen. Falls erforderlich, können im Einzelfall Wiederbesetzungssperren für einzelne oder alle Stellen der Kirchengemeinden und im Kirchenkreis (sowohl Pfarrstellen als auch Stellen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) verhängt werden.
- (5) Der Kirchenkreistag ermächtigt den Kirchenkreisvorstand weiterhin, dass dieser im Einvernehmen mit dem Finanz- und Planungsausschuss die Reduzierung, Aufhebung oder Errichtung von Stellen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel vornehmen kann, soweit dringende Eilbedürftigkeit gegeben ist und ein Votum des Kirchenkreistages nicht abgewartet werden kann. Der KKV informiert den KKT im Rahmen der nächsten Sitzung über die getroffenen Entscheidungen.



## Abschnitt 2 Zuweisungen

### § 10

#### **Grundsätze für die Gewährung von Grundzuweisungen**

Die Kirchengemeinden des Kirchenkreises werden durch Grund- und Ergänzungszuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplanes nach den folgenden Vorschriften in den Stand gesetzt, ihre Aufgaben zu erfüllen.

- (1) Die Kirchengemeinden erhalten vom Kirchenkreis eine Grundzuweisung. Sie berücksichtigt den anerkannten Bedarf für
  - a) Personalausgaben
  - b) Sachausgaben
  - c) Baupflege
  - d) Schuldendienste
  - e) Kindergärten
- (2) Die Grundzuweisungen nach Abs. 1 Buchstabe a) und Buchstaben c) bis e) sind zweckgebunden.

### § 11

#### **Grundsätze für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen**

(1) Über die Grundzuweisungen hinaus erhalten die Kirchengemeinden vom Kirchenkreis zweckgebundene Ergänzungszuweisungen, die sie in den Stand versetzen, ihre Aufgaben den gemeindlichen Verhältnissen entsprechend zu erfüllen. Ergänzungszuweisungen können bewilligt werden für

- a) Sachausgaben, mit Ausnahme der sich selbst finanzierenden Einrichtungen
- b) die Verbesserung von Rahmenbedingungen der Kindergartenarbeit und für andere Maßnahmen im Kindergartenbereich. Näheres hierzu regelt der Geschäftsführende Ausschuss für die Kindertagesstätten, der entsprechende Empfehlungen zur Beschlussfassung durch den Kirchenkreisvorstand vorbereitet.
- c) die Verbesserung und Erhaltung des Grundbesitzes, soweit es sich um Maßnahmen für Kirchen- und Küstereiländereien handelt (siehe hierzu § 5 Abs. 2 Grundbesitzerhaltungsfonds).
- d) Bauinstandsetzungen (siehe hierzu § 10 a dieser Satzung)

(2) Bauergänzungszuweisungen können grundsätzlich nur für Maßnahmen an Kirchen, anerkannten Kapellen, Gemeindehäusern oder –räumen sowie anerkannten Pfarrhäusern bewilligt werden. Gemeindehäuser oder –räume werden bei der Bewilligung von Ergänzungszuweisungen nur noch im Rahmen der von der Landeskirche festgelegten zulässigen Höchstflächen berücksichtigt.

(3) Nähere Einzelheiten werden durch die Richtlinien über die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen für Baumaßnahmen geregelt (**Anlage 3b**).

(4) Die Bemessung und Verteilung der Zuweisungen nach § 9 und § 10 Buchstaben a) dieser Satzung erfolgt im Rahmen jeweils geltenden **Zuweisungsrichtlinien (Anlage 3a)**.

(5) Die Zuweisungsrichtlinien werden alle zwei Jahre im Rahmen der aufzustellenden Haushaltspläne überprüft, bei Bedarf angepasst und vom Kirchenkreistag zusammen mit den Haushaltsplänen neu beschlossen. Neufassungen ersetzen jeweils die Anlage 7.

Schuldendienste werden nur berücksichtigt, soweit der Kirchenkreisvorstand eine Schuldendiensthilfe zugesagt hat

### **Abschnitt 3** **Kirchenamt in Wunstorf**

#### **§ 12** **Grundsatz**

(1) Dem Kirchenamt obliegt nach § 67 Abs. 1 der Kirchenkreisordnung (KKO) in Verbindung mit den §§ 61 und 64 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung (KGO) die Verwaltungshilfe für die Kirchenkreise Neustadt-Wunstorf, Grafschaft Schaumburg, Nienburg und Stolzenau-Loccum mit den zugehörigen Kirchengemeinden. Von den Kirchenkreisen wurde gemeinsam im Kirchenamtsausschuss ein Konzept für das Handlungsfeld Verwaltung erarbeitet.

#### **§ 13** **Finanzierung des Kirchenamtes**

(1) Für die Verwaltungshilfe erhält das Kirchenamt von jedem Kirchenkreis, durch den gemeinsamen Kirchenamts- und Fusionsausschuss jeweils zur Mitfinanzierung der Personal- und Sachkosten festgelegte, Beträge nach der Anzahl der Arbeitseinheiten (AE). Diese wurden neu ermittelt und erbrachten als Anteil des Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf bereits mit Wirkung vom 31.12.2010 eine Erhöhung von 2.210 AE auf 2.426 AE (**Anlage 4**). Der Wert einer Arbeitseinheit beträgt anfänglich zum 1.1.2013 bei den Personalausgaben 305,84 € und bei den Sachausgaben 46,59 €. Bei Veränderungen des Arbeitsumfanges kann auch während des Planungszeitraumes eine Neuberechnung und ggf. Anpassung der Arbeitseinheiten erfolgen.

Soweit die Landeskirche tarifliche oder sonstige Veränderungen an den Kirchenkreis weitergibt, werden auch die entsprechenden Beträge je Arbeitseinheit zum 31.12. jeden Jahres angepasst.

Die Personal- und Sachkosten sind im Zeitraum 1.1.2013 bis zum 31.12.2016 um jährlich 1 % zu reduzieren. Insgesamt beträgt damit die Reduzierung seit dem 1.1.2009 bei den Personalkosten 19 % und bei den Sachkosten 14 %.

### **Abschnitt 4** **Gebäudemanagement**

#### **§ 14** **Grundsätze und Richtlinien des Gebäudemanagements**

(1) Um den kirchlichen Auftrag zu erfüllen, nutzen die kirchlichen Körperschaften und Zusammenschlüsse in vielfältiger Form Gebäude und Gebäudeteile. In Gebäuden sind nicht nur erhebliche Vermögenswerte gebunden, sondern ihre Bewirtschaftung und Unterhaltung verursacht erhebliche Kosten. Die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Gebäude beansprucht und verbraucht aber auch natürliche Ressourcen.

(2) Das Gebäudemanagement überprüft fortlaufend vor dem Hintergrund der Ziele der kirchlichen Arbeit und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Gemeindegliederzahlen den Gebäudebestand im Kirchenkreis.

(3) Einzelheiten regeln die Richtlinien für das Gebäudemanagement (**Anlage 8**).



## **§ 15**

### **Bau- und Energiebeauftragte in den Kirchengemeinden**

- (1) Jede Kirchengemeinde soll einen Bau- bzw. Energiebeauftragten bestellen, der neben dem Kirchengemeindevorstand besondere Verantwortung für die laufende Bauunterhaltung der Gebäude wahrnimmt. Baubeauftragte können auch für mehrere Kirchengemeinden gemeinsam bestellt werden.
- (2) Die Beauftragten sollen durch geeignete Schulungs- oder Beratungsangebote durch den Kirchenkreis unterstützt werden.

## **Abschnitt 5**

### **Finanzwirtschaft des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden**

## **§ 16**

### **Grundsätze der Haushaltsführung**

- (1) Der Kirchenkreis überwacht unterjährig seine eigene Finanzwirtschaft und die seiner Kirchengemeinden. Durch die laufende Überwachung der Finanzplanung soll die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Haushalte sichergestellt und verhindert werden, dass kirchliche Körperschaften in finanzielle Schwierigkeiten geraten.
- (2) Jede Kirchengemeinde soll eine Finanzbeauftragte oder einen Finanzbeauftragten bestellen. Diese sollen nach Möglichkeit ehrenamtliches Mitglied des Kirchengemeindevorstandes sein. Die Beauftragten sollen durch geeignete Schulungs- oder Beratungsangebote durch den Kirchenkreis unterstützt werden.

## **§ 17**

### **Rücknahme und Widerruf von Zuweisungen**

- (1) Die Rücknahme und der Widerruf von Zuweisungen richten sich nach § 27 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit der Rechtsverordnung über die Finanzausgleichsverordnung.
- (2) Auch bereits verwendete Zuweisungen können darüber hinaus nach § 89 Absatz 2 der Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften entsprechend den landeskirchlichen Bestimmungen zurückgefordert werden.

## **Teil 4**

### **Schlussbestimmungen**

Einzelne Bestimmungen dieser Finanzsatzung oder gesonderter Richtlinien können durch Beschluss des Kirchenkreistages geändert werden, soweit der Kirchenkreisvorstand hierzu nicht ermächtigt wurde. Bestimmungen, die nicht von Änderungen betroffen sind, behalten im Übrigen ihre Gültigkeit.

## **§ 18**

### **Bekanntmachung**

Die beschlossene Finanzsatzung wird den Mitgliedern des Kirchenkreistages und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis schriftlich mitgeteilt sowie vom Tage der Versendung an im Kirchenamt in Wunstorf zur Einsichtnahme ausgelegt. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

Einzelne Bestimmungen dieser Finanzsatzung oder gesonderter Richtlinien können durch Beschluss des Kirchenkreistages geändert werden, soweit der Kirchenkreisvorstand hierzu nicht ermächtigt wurde. Bestimmungen, die nicht von Änderungen betroffen sind, behalten im Übrigen ihre Gültigkeit.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Die Änderung der Finanzsatzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar.2015 in Kraft.

Neustadt, den

Der Kirchenkreistag des  
Ev.-luth. Kirchenkreises Neustadt- Wunstorf

(Fred Norra)  
Vorsitzender



## Anlage 8 zur Finanzsatzung

### Richtlinien zum Gebäudemanagement im Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf

(Anlage zu § 14 der Finanzsatzung, beschlossen am 14.11.2011)

#### I. Ausgangslage

1. Durch das neue Finanzausgleichsrecht (FAG/FAVO) gehört das Gebäudemanagement künftig zum Bereich der zentral vom Kirchenkreis wahrzunehmenden Aufgaben.
2. Die im **Zeitraum von 2001 bis 2020** inzwischen **eingetretene bzw. noch zu erwartende Erhöhung der Bauunterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten der Gebäude** sowie die Entwicklung der Gemeindegliederzahlen in diesem Zeitraum erfordert neben einer Neuausrichtung des Gebäudebestandes auch ein verändertes Bewusstsein im Umgang mit den künftig verfügbaren finanziellen Ressourcen. **Die Landeskirche prognostiziert für den Kirchenkreis für den Zeitraum 2001 bis 2020 einen Rückgang der Gemeindegliederzahlen um mindestens 20 v.H.**
3. **Für diesen Zeitraum sind für den künftigen Gebäudebestand Zielkonzepte und -vorgaben** festgelegt worden, die die Schwerpunkte der kirchlichen Arbeit (Grundstandards) und die Stellenplanung berücksichtigen. Dabei sind auch die Zielplanungen der 23. Landessynode (u.a. *Aktenstücke Nr. 98, 112, 112 A*) berücksichtigt worden, die vorsehen, dass der Gebäudebestand in der Landeskirche, und damit auch im Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf, schon bis zum 31.12.2010 um **mindestens 15 v.H. zu verringern war.**
4. Im Kirchenkreis haben die **zuständigen Regionen** die Zielvorgaben umzusetzen.

#### II. Gebäudekonzepte

1. Die vorliegenden Gebäudekonzepte der Regionen sind im Planungszeitraum 2013 bis 2016 auf die **zu erwartenden Verhältnisse bis 2020 abzustimmen und** fortzuschreiben. Dem Kirchenkreisvorstand sind jeweils

##### zum 1.1. jeden Jahres

die fortgeschriebenen Konzepte vorzulegen. Die Konzepte haben auch Gesichtspunkte der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

2. Bei der Erstellung der Gebäudekonzepte sind insbesondere folgende **Zielvorgaben** zu berücksichtigen:
3. An der Zielplanung, die **am 1.1.2005 im Kirchenkreis vorhandenen Flächen in kirchlichen Gebäuden** (Kirchen, anerkannte Kapellen, Gemeindehäuser oder -räume und Pfarrhäuser) um **insgesamt mindestens 4.900 qm (= 20 v.H.) gemäß Nr. 3.1 dieser Richtlinien zu verringern, wird unverändert festgehalten.**

- 3.1 Von kirchlichen Körperschaften zu finanzierende Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude und Gebäudeteile können durch **Veräußerung von Gebäuden oder Gebäudeteilen (auch als Eigentumswohnungen), Bestellung von Erbbaurechten, Mitfinanzierung der Unterhaltungskosten durch Sponsoren, örtliche Träger- oder Fördervereine, Vermietungen, Erhebung von Nutzungsentschädigungen, Abriss von Gebäuden oder Gebäudeteilen** etc. verringert werden.  
Vertraglich vereinbarte befristete Vermietungen an verlässliche Partner (z.B. Kommunen o.ä.) werden für die Vertragsdauer auf den Gebäudebestand der jeweiligen Kirchengemeinde/Region angerechnet.
- 3.2.1 **Kirchen** sollen grundsätzlich in ihrem Bestand erhalten bleiben. Soweit es die Gemeindesituation zulässt und es bautechnisch möglich ist, kann eine multifunktionale Nutzung, z.B. für Gemeindeveranstaltungen, angedacht werden.
- 3.2.2 Flächen in **Gemeindehäusern oder Gemeinderäumen**, die über den zulässigen Höchstflächen liegen, werden bei der Bewilligung von Grund- oder Ergänzungszuweisungen nicht berücksichtigt. Die den kirchlichen Körperschaften durch den Flächenüberhang entstehenden Mehrkosten sind deshalb durch Maßnahmen gemäß Nr. 3.2 zu finanzieren.
- 3.3 Nicht mehr benötigte Pfarrhäuser oder -wohnungen sind grundsätzlich zu veräußern. Wird die Instandsetzung oder Sanierung eines nach der Stellenplanung noch benötigten Pfarrhauses unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen, so soll auch in Abstimmung mit dem Landeskirchenamt Hannover geprüft werden, ob alternativ eine Pfarrdienstwohnung angemietet werden kann.
- 3.4 **Nicht zum Kernbestand gehörende Gebäude** sollen nur erhalten werden, wenn neben den Kosten für eine regelmäßige Bauunterhaltung und periodische Modernisierung auch eine marktübliche Rendite erwirtschaftet werden kann. Eine Fremdnutzung muss mit dem kirchlichen Auftrag vereinbar sein.
- 3.5 Der Gebäudebestand soll **möglichst auf einen Standort** konzentriert werden. Gewachsene Gebäudekomplexe um Kirchengebäude sollen unter Aufgabe von Nebenstandorten erhalten oder gestärkt werden.
- 3.6 Möglichkeiten zur **Mehrfachnutzung von Räumen und Gebäuden** innerhalb der Kirchengemeinden und Regionen oder mit Dritten sind anzustreben.

### III. Erfassung und Fortschreibung von Gebäudedaten und -kosten

1. Im Rahmen der Einführung der **kaufmännischen Buchführung (Doppik)** ist, vorbehaltlich der technischen Umsetzbarkeit, eine **gebäudebezogene Buchung der anfallenden Einnahmen und Kosten (Kostenstellenrechnung)** aufzubauen.

Wunstorf, den 14.11.2011

Der Kirchenkreistag des  
Ev.-luth. Kirchenkreises Neustadt- Wunstorf

(Fred Norra)  
Vorsitzender